



Schulordnung der Musikschule Walgau

Präambel

Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes gelten grammatikalisch geschlechtsspezifische Bezeichnungen für Frauen und Männer, Mädchen und Jungen gleichermaßen. Der Begriff „Schüler“ gilt in der vorliegenden Schulordnung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Die Schulordnung wird nach Genehmigung durch die Generalversammlung des Trägervereins der Musikschule Walgau (im Folgenden kurz: MSW) auf der Homepage der Musikschule veröffentlicht und tritt mit Wirksamkeit zum **01.01.2021** in Kraft. Frühere Fassungen der Schulordnung verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

I. Schuljahr

- I.1 Das Schuljahr an der MSW deckt sich zeitlich mit dem Schuljahr und den Ferienzeiten an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Land Vorarlberg. Schulautonome Tage wie an Pflichtschulen gelten an der MSW nicht, es sei denn, dass die Förderrichtlinien oder/und das Statut des Vorarlberger Musikschulwesens etwas anderes vorschreiben.
- I.2 Das Schuljahr wird in 2 Semester unterteilt.

II. Anmeldung, Aufnahme und Austritt

- II.1 Voraussetzung für die Aufnahme des Schülers ist, dass die räumlichen, personellen und finanziellen Verhältnisse an der MSW die Aufnahme zulassen. Die Entscheidung über die Aufnahme des Schülers trifft der Direktor der MSW.
- II.2 Die Anmeldung von Schülern in die MSW erfolgt durch fristgerechte Einschreibung durch den Schüler; bei minderjährigen Schülern erfolgt diese durch die Erziehungsberechtigten. Die Einschreibung bzw. Aufnahme gilt für ein Schuljahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Schuljahr, sofern der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten keine fristgerechte Abmeldung im Sinne von Punkt II.6. der Schulordnung durchführen. Ausgenommen von der Regelung der automatischen Verlängerung sind:
 - zeitlich von vornherein befristete Veranstaltungen, wie z.B. Musikkunde
 - Mitwirkung in Ensembles, Bands und Orchester; hier werden die Schüler von der Lehrperson vorgeschlagen und eingeteilt
 - sporadische oder flexibel durchgeführte Unterrichtsformen, wie z.B. Workshops, flexikolleg, Dirigieren
 - alle Angebote des elementaren Musizierens, wie z.B. Musikmäuse, Klangtiger, Instrumentenkarussell, Elfenchor, Perkussion Atelier.

In den vorgenannten Fällen ersucht die MSW um Wiederanmeldung.

- II.3 Das Aufnahmealter für die einzelnen Fächer ist im Musikschullehrplan der „Konferenz der österreichischen Musikschulwerke“ (KOMU) und den Richtlinien der MSW geregelt. Im Zweifelsfall ist die körperliche Eignung von einer Lehrperson der MSW festzustellen.

- II.4 Die Aufnahme in eine Instrumentalklasse erfolgt in der Regel nach Absolvierung der Grundausbildung (individuelle Angebote im Bereich des Elementaren Musizierens). Es besteht die Möglichkeit zu Frühinstrumentalunterricht; dieser ist von der individuellen körperlichen Eignung des Kindes abhängig und ist im Einzelfall vorab zu klären.
- II.5 Der Schüler hat sich zu den Einschreibungsterminen, die öffentlich kundgemacht werden, schriftlich (im Regelfall über das Anmeldeformular in der Homepage... d.h. hier und im Folgenden: brieflich oder per Email) anzumelden. Falls ein Schüler nicht aufgenommen werden kann, wird er bzw. die Erziehungsberechtigten unter Angabe von Gründen hiervon schriftlich verständigt.
- II.6 Das Unterrichtsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Schülers und endet
- a) wenn sich der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte fristgerecht bis zum 30.06. oder 30.01. eines Jahres schriftlich abgemeldet hat.
 - b) während des Semesters, wenn der Direktor über einen schriftlichen Antrag positiv entschieden hat
 - c) am Ende des laufenden Monats, nach Meldung außergewöhnlicher Gründe, wie z.B. langandauernder Krankheit des Schülers (mehr als 1 Monat – ärztliche Bestätigung erforderlich) oder Übersiedlung. Der entsprechende Anteil des Schulgeldes wird nur auf schriftliches Ansuchen zurückerstattet
 - d) mit dem Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe der Entlassung durch den Direktor. In diesem Fall ist der Schulbeitrag bis zum Semesterende zu entrichten. Die Rechte und Pflichten des Schülers dauern solange das Unterrichtsverhältnis besteht
 - e) wenn ein Schüler die Schulordnung verletzt, mehrmals unentschuldig dem Unterricht fernbleibt, nicht genügende Leistungen erbringt oder/und bei Auftritten schwerwiegende charakterliche oder sittliche Mängel erkennbar werden. Die Entlassung während des Schuljahres kann vom Direktor oder Vorstand der MSW ausgesprochen werden.
- II.7 Wenn aus Gründen eines Mangels an Lehrpersonen oder anderen Umständen eine Einschränkung der Schülerzahl notwendig wird, entscheidet der Direktor nach Rücksprache mit dem Obmann, welchem Schüler keine Fortsetzung des Unterrichts mehr angeboten werden kann.
- II.8 Die Zuteilung des Schülers an die Lehrperson erfolgt durch den Direktor. Wünsche des Schülers oder dessen Erziehungsberechtigte nach einer bestimmten Lehrperson werden nach Möglichkeit berücksichtigt; ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Lehrperson besteht nicht.

III. Unterricht

- III.1 Der Schüler verpflichtet sich zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der vereinbarten Unterrichtszeit. Mit der Lehrperson vereinbarte praktische, mündliche und schriftliche Übungen sind einzuhalten.
- III.2 Nach Vereinbarung zwischen Schüler, Lehrperson und Direktor können einzelne Unterrichtsstunden auch digital erteilt werden (sog. Distance Learning). Wenn besondere Umstände dies erfordern (z.B. infolge amtlicher Erlasse bei Pandemien) kann der gesamte Unterricht der MSW auf Verfügung des Direktors auf Distance Learning umgestellt werden.
- III.3 Der Schüler kann zur Teilnahme an Nebenfächern, die eine wichtige Ergänzung zum Instrumental- oder Gesangsunterricht bilden, eingeteilt werden. Insbesondere ist die Teilnahme an Orchesterproben und Proben kleiner Ensembles für hierfür geeignete Schüler

verpflichtend. Der Schüler verpflichtet sich außerdem zur Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen der MSW, soweit er von der Lehrperson oder dem Direktor dazu vorgesehen ist. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann über schriftliches Ansuchen an den Direktor Dispens von dieser Regelung gewährt werden.

- III.4 Die Unterrichtsstunde für Einzel- und Gruppenunterricht für zwei bis drei Schüler dauert 40 oder 50 Minuten. Die Kurzstunde dauert 30 Minuten. Die Entscheidung über die Dauer des Unterrichts trifft der Direktor der MSW; die Wünsche der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- III.5 Der Schüler ist verpflichtet, bei einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtsstunden die Schule oder die Lehrperson rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen Schülern hat dies der Erziehungsberechtigte zu veranlassen.
- III.6 Unterrichtsstunden, die durch im persönlichen oder im schulischen Interesse gelegene Verhinderung der Lehrperson entfallen (z.B. durch Fortbildung), werden nach Möglichkeit nachgeholt. Durch Krankheit der Lehrperson oder des Schülers entfallene Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt; dies betrifft auch Unterrichtsstunden, die vom Schüler entschuldigt oder nicht entschuldigt verabsäumt wurden. Unterrichtsstunden, die aufgrund amtlicher Erlasse nicht stattfinden, werden ebenfalls nicht nachgeholt.
- III.7 Die Stundeneinteilung wird von den Lehrpersonen zu Beginn des Schuljahres im Einvernehmen mit der Direktion vorgenommen. Vor Erstellung des Stundenplanes hat das Einvernehmen mit den Pflichtschulen in den Mitgliedsgemeinden hergestellt zu werden. Erst nach Vorliegen der Stundenpläne der Pflichtschulen erfolgt die endgültige Einteilung des Unterrichts.
- III.8 Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, für den Unterricht geeignete und ausreichende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. In den jeweiligen Mitgliedsgemeinden soll es Möglichkeiten für Vorspiele und Konzerte geben.

IV. Veranstaltungen, Vorspiele, öffentliche Konzerte

- IV.1 Die Leiter von Ensembles (wie Chor, Big Band, Blasorchester) der MSW sollen geplante Auftritte der Direktion mitteilen und können dann unter der Patronanz der Musikschule auftreten. In der Werbung und Ankündigung für solche Veranstaltungen ist der Name „Musikschule Walgau“ immer zu nennen, z.B. „Big Band der Musikschule Walgau“.
- IV.2 Die Schülerauswahl für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen trifft der Direktor im Einvernehmen mit den Lehrpersonen.
- IV.3 Schüler, die beabsichtigen öffentlich aufzutreten, sollen im Vorhinein die zuständige Lehrperson oder den Direktor informieren.

V. Lehrplan

- V.1 Der Lehrplan für Musikschulen der „Konferenz der österreichischen Musikschulwerke“ (KOMU) bildet die Richtlinie der zu erarbeitenden Studienwerke.
- V.2 Stufenprüfungen in höhere Leistungsstufen (Musikschulabzeichen und JMLA Junior, Bronze, Silber, Gold) können absolviert werden, sobald der Leistungsstand im Hauptfach gegeben ist. Grundlage für Übertrittsprüfungen sind die Richtlinien des Lehrplans.

- V.3 Schüler mit nicht genügendem Unterrichtserfolg haben sich auf Antrag der Lehrperson einer Kontrollprüfung zu unterziehen. Die Kontrollprüfung wird vom Direktor und der Lehrperson des Prüfungskandidaten abgenommen. Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, dieser Prüfung beizuwohnen.

VI. Aufsichtspflicht, Schadenersatz, Hygieneregeln

- VI.1 Die Aufsichtspflicht der Lehrperson deckt sich mit der Unterrichtsstunde bzw. mit der Dauer der Schulveranstaltung und beginnt mit dem Betreten des Unterrichts- oder Veranstaltungsraumes durch den Schüler und endet mit dem Verlassen desselben. Im Falle von Distance Learning im Sinne des Punktes III.2 der Schulordnung kann seitens der Lehrperson keine Aufsicht über den Schüler angenommen werden. Jegliche Haftung wird für diese Lernform abgelehnt.
- VI.2 Die Schüler sind angehalten, die Schulräume und das Inventar einschließlich der ihnen von der MSW zur Verfügung gestellten Leihinstrumente sorgfältig zu behandeln. Jede schuldhaft Beschädigung zieht die Verpflichtung zum Schadenersatz nach sich, wobei für Minderjährige die Erziehungsberechtigten zur Verantwortung gezogen werden. Weitere Bestimmungen enthält das Instrumentenverleih-Formular.
- VI.3 Ggf. vom Direktor verfügte – auf amtlichen Erlassen oder Empfehlungen basierende – Hygieneregeln sind unbedingt von Schüler und Lehrperson einzuhalten. Die jeweils gültige Fassung wird auf der Website der MSW veröffentlicht. Bei Nicht-Beachtung der Hygieneregeln können u.U. Regressansprüche Geschädigter entstehen.

VII. Schulgeld – Elternbeiträge

- VII.1 Die Höhe des Schulgeldes (Elternbeiträge) und der Leihgebühren ist in der Gebührenordnung festgesetzt und wird von der Vollversammlung der Mitgliedsgemeinden jährlich neu beschlossen. Die Höhe des Schulgeldes hängt dabei von der Form und Dauer des Unterrichts, vom Alter (Schüler oder Erwachsener) und vom Hauptwohnsitz des Schülers (innerhalb oder außerhalb der Grenzen der Mitgliedsgemeinden) ab. Digitales Distance Learning ist hinsichtlich der Höhe des Schulgeldes anderen Unterrichtsformen gleichgestellt.
- VII.2 Das Schulgeld sowie die Leihgebühren werden üblicherweise im November und April eines Jahres eingehoben. Beim Schulgeld handelt es sich um einen pauschalierten Semesterbeitrag. Einzelne Unterrichtsstunden, die wegen Krankenstand der Lehrperson oder des Schülers oder wegen entschuldigtem oder nicht entschuldigtem Fehlen des Schülers nicht stattgefunden haben, werden finanziell nicht rückerstattet. Zusätzlich erbrachte Leistungen seitens der Lehrpersonen, wie etwa Vorspielabende und Wettbewerbsvorbereitungen, werden nicht extra verrechnet.
- VII.3 Unterrichtsstunden, die wegen längerfristiger Erkrankung der Lehrperson in Folge (Ferien und Feiertage werden dabei nicht berücksichtigt) ausgefallen sind, werden ab inklusive der fünften Stunde für die weitere Dauer des Unterrichtsausfalls nicht in Rechnung gestellt, es sei denn, dass eine Ersatzlehrperson zur Verfügung gestellt wird. Die Erstattung des bereits bezahlten Schulgeldes erfolgt auf schriftlichen Antrag des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten.
- VII.4 Bei Unterrichtsausfall aufgrund amtlicher Erlasse kann für den betroffenen Zeitraum eine Ermäßigung des Schulgeldes bis zu 100% genehmigt werden.

- VII.5 Die Schulgeldpflicht für die Belegung eines neuen Unterrichtsangebots beginnt mit dem Besuch der zweiten Unterrichtsstunde. Ab diesem Zeitpunkt wird der Semesterbeitrag vollständig fällig.
- VII.6 Die Einzahlung des Elternbeitrages erfolgt beim Gemeindeamt des Wohnsitzes. Schüler mit Wohnsitz außerhalb einer der Mitgliedsgemeinden entrichten das Schulgeld direkt an die MSW.
- VII.7 Schulgeldrückstände können eine Unterbrechung des Unterrichts zur Folge haben; die Entscheidung darüber trifft der Direktor. Zahlungsverpflichtungen bleiben weiterhin bestehen. Für die ordnungsgemäße Einhebung und termingerechte Abfuhr der Schulgelder/ Instrumentenleihgebühren (Elternbeiträge) an die Musikschule haftet die betreffende Mitgliedsgemeinde.
- VII.8 Die Höhe der Leihgebühren für Instrumente richtet sich nach der Dauer der Entlehnung. Dabei wird jeder angefangene Monat (maßgebend ist das Datum der Information an die MSW) in voller Höhe verrechnet. Bei ganzjähriger Entlehnung werden für das Wintersemester die Monate September bis Februar und für das Sommersemester die Monate März bis August verrechnet.

VIII. Jahreszeugnis

- VIII.1 Die Erziehungsberechtigten erhalten jährlich einmal ein Jahreszeugnis über den Leistungsstand des Schülers.

IX. Datenschutz

- IX.1 Der Datenschutz an der MSW unterliegt der europäischen Datenschutzgrundverordnung und österreichischem Recht. Mit der Anmeldung erklärt der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte, die Datenschutzerklärung Anmeldung und die Datenschutzerklärung Website zur Kenntnis genommen zu haben.

Die vorliegende Schulordnung wurde in der Generalversammlung des Trägervereins der MSW am 19.11.2020 verabschiedet.